

Der Morgenstern.

Gebrüder und herausgegeben von Benjamin Burkholder in Waterloo, (Wellington District), Canada.

Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person.

Band 2.]

Donnerstag, May 27, 1841.

[No. 36.]

Das Miliz-Gesetz

von Ober-Canada, passiert den 11ten May, 1839.

Indem die Vorkehrungen einer Acte, welche im ersten Jahr Ihrer Majestät Regierung passiert wurde, betitelt "Ein Acte um die Miliz-Gesetze dieser Provinz zu verbessern und in ein Gesetz einzurichten", untauglich gefunden worden; und indem es notwendig ist, fernere Vorkehrungen zu treffen, um die Miliz dieser Provinz auf einen zuverlässigen Fuß zu stellen: So sey es daher von Ihrer Majestät, mit und durch den Rath und Bewilligung des Gesetzgebenden Rathes und der Befehlgebung von Ober-Canada, bestimmt, daß besagte Acte, und alle Acten in deren letzten Clausel erwähnt, hierdurch wieder ungültig sind.

7. Und sey es ferner verordnet, daß es von und nach der Fälligkeit dieser Acte, für den Lieutenant-Gouverneur gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit die Miliz dieser Provinz in eine solche Anzahl Regimente und Bataillone zu vertheilen, als er am meisten zu deren Wirksamkeit hinlänglich achten mag; und unter seiner Hand und Siegel eine hinlängliche Anzahl Officiere anzustellen, um besagte Miliz nach solchen Regeln, Verordnungen und Unterweisungen abzurichten, zu unterweisen und zu commandiren, als von Zeit zu Zeit von ihm für diesen Zweck angeordnet werden mögen; diese Officiere sollen mit Officiern Ihrer Majestät Truppen in dieser Provinz, als jüngere oder nach dem Rang Officiere deren respectiven Rängen, rangieren; Besondere jedoch, daß wenn irgend ein Oberster, Obrist-Leutnant, oder Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Bataillon, aus dem District dieser Provinz, welcher die Schranken des Regiments oder Bataillon welchen er ausübt, bestimme, die Autorität von solchem Officier auszuüben soll, d. h. in so fern als solch Autorität auf den Befehl oder eine Einmischung in die Pflichten eines solchen Regiments oder Bataillon Bezug hat.

8. Und sey es ferner verordnet, daß die Miliz dieser Provinz und der männlichen Einwohner derselben, zwischen 18 und 60 Jahren bestehn.

9. Und sey es ferner verordnet, daß die Officiere welcher in Regimenten und Bataillonen commandiren, oder welche in diesen für die commandiren, die Capitane oder Officiere welche Compagnien oder Divisionen in solchen Regimenten oder Bataillonen commandiren, erfordern sollen die Milizpflichtigen in den Schranken ihrer Compagnien oder Divisionen aufzuführen, ihre Namen als Milizmänner (oder Soldaten) wenigstens einmal in jedem Jahr, nämlich am 1ten Tag Juni, einschreiben zu lassen, oder wenn besagter Tag auf den Sonntag eintritt, dann an dem darauffolgenden Tage in jedem Jahr; dieses Einschreiben soll an dem Ort geschehen, welcher von dem Officier der das Regiment oder Bataillon commandirt, bestimmt wird; Besondere jedoch, daß keine Person sich auf solche Weise einschreiben lassen, die nicht ein eingeborener Unterthan ist, oder ein Eid der Treue geleistet hat.

10. Und sey es ferner verordnet, daß ein jeder Milizpflichtige, welcher innerhalb den Schranken irgend eines Regiments oder Bataillon an dem Ort welcher so von dem Officier der solches Regiment oder Bataillon commandirt, bestimmt wird, erscheinen und dort seinen Namen als ein Milizmann soll einschreiben lassen, und sollte irgend eine Frage in Betreff des Alters irgend einer Person vorkommen die sich einzuschreiben verlangt wird, so soll es von solchem Person obliegen ihr Alter zu beweisen.

11. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll, die Miliz dieser Provinz, die irgend einen Theil derselben, herauszurufen zur Zeit des wirklichen Krieges mit einer fremden Macht; um solche zu unterdrücken; Einfälle zurückzutreiben; oder für irgend einen, für die Erhaltung des öffentlichen Friedens notwendigen Zweck, durch spielen, oder auf irgend eine andere Weise welche dem Gouverneur am besten scheint, zu verwenden; und solch herauszurufen Miliz so lange im wirklichen Dienst bestimmet zu halten, als nach seiner Ansicht notwendig sein mag, für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monate zu einer Zeit; und irgend eine Person welche sich weigert solchem Befehl zu gehorchen, oder sich weigert, oder sich nicht an dem Ort wohin sie berufen ist einzufinden, soll, so bald als möglich vor einem Richter zum Verhör gebracht werden, und wenn ein bewillmächtigter Officier, so soll sie die Summe von 50 Pfund versetzen und bezahlen, und als unnütz geachtet werden; Ihre Majestät in irgend einem militärischen Stande zu sein; und wenn ein nicht bewillmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, so soll sie eine Summe von nicht mehr als 20 Pfund versetzen und bezahlen, je nach dem Stande der besagten Court; und im Fall einer Versetzung für eine solche Verweigerung oder Ungehorsamkeit zu bezahlen, soll ein solch Officier, nicht bewillmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, für eine nicht längere als sechs Wochen in das District-Gefängnis verwahrt werden; je nach dem Stande der Court—es sey denn er kann beweisen, daß solche Verweigerung oder Ungehorsamkeit durch Krankheit oder Urlaub entstand; und daß alle solch Strafzettel auf die nämliche Weise gegeben und eingetrieben werden sollen, als Strafzettel, welche dieser Acte, in Friedenszeiten für Ungehorsamkeit gegeben und eingetrieben werden; Besondere jedoch, daß wenn es sich herausstellt, daß nur ein Theil der Miliz zum wirklichen Dienst herausgerufen wird, es irgend einem Milizpflichtigen erlaubt sein soll, einen fähigen Mann zu wählen und als einen Substitut anzustellen.

12. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll, zur Zeit eines wirklichen oder bedrohlichen Einfalles, oder Aufruhrs, die Miliz dieser Provinz nach Unter-Canada zu marschieren, oder nach irgend einem Theil ausserhalb den Grenzen dieser Provinz, um irgend einen in die Provinz eingefallenen oder zu diesem Zweck sich sammelnden oder marschierenden Feind auszugreifen, oder um irgend einen einer fremden, gegen Ihre Majestät feindseligen Macht zugehörenden feindlichen Schiff, Besatzung oder Magazin, von wannen der Einfall in diese Provinz zu befürchten ist, zu zerstören.

13. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste, oder der Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Bataillon Miliz, bevollmächtigt und autorisiert sein soll, sein respectives Regiment oder Bataillon zwei Tage in jedem Jahr zu ver sammeln, und öfter wenn er vom Lieut. Gouverneur dazu beordert wird, an solchem Ort als er (der L. G.) bestimmen mag, um dasselbe zu besichtigen und in den Waffen zu üben; und daß die Capitane und Officiere in Befehl von Compagnien, einem jeden Milizmann innerhalb den Schranken ihrer Compagnien, hiervon entweder an seinem Wohnort, oder persönlich, wenigstens vier Tage vorläufige Nachricht geben sollen, diese Nachricht soll von einem solchen nichtbewillmächtigten Officier als von dem die Compagnie commandirenden Capitane oder Officier dazu angeht, überbracht werden.

14. Und sey es ferner verordnet, daß alle unter und vermöge dieser Acte angeordnete Officiere, ihre Commissionen so lange als sie für gut angesehen werden halten sollen.

15. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Bataillon Miliz, dem General-Adjutant an oder vor dem 1ten Tag Juni in jedem Jahr, eine Angabe von dessen wirklicher Stärke, den erzwang aus irgend einer Ursache unter den Officieren fortgewordenen Stellen, und den Namen tüchtiger Personen solch Stellen einzunehmen, überreichen soll, sammt jeder weitere Nachricht als der Lieut. Gouverneur von Zeit zu Zeit in solcher Angabe eingeschlossen wissen will.

16. Und sey es ferner verordnet, daß der Lieut. Gouverneur vollkommen bevollmächtigt sein soll, seinem persönlichen Rath oder dem Miliz-Rath angeordnete Personen zu solchem Range in der Miliz anzustellen—den Rang eines Oberst-Leutnants nicht überschreitend—als er für gut achtet mag—unabhängig und abseits von irgend einem Range welcher von solchem Person in irgend einem Regimente oder Bataillon Miliz gehalten werden mag.

17. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit, die Montur (Uniform) vorzuschreiben, welche die Miliz, wenn auf der Wache, oder zur Zeit der Waffenübung und Beschäftigung zu tragen haben.

18. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein Miliz-Officier, der sich nicht innerhalb einem Jahr von der Zeit an, da der Lieut. Gouverneur die Montur für die respectiven Regimente und Bataillone vorschreibt, mit einer solchen Montur sammt einem Regen verkehrt, oder bei irgend einer Mauerung oder Beschäftigung des Regiments oder Bataillon welchen er zugehört, ohne in solche Montur gekleidet und mit solchem Regen verkehrt zu seyn, oder die sich nicht mit solch Regen und Unterrockt als nach diesem von einer allgemeinen Miliz-Ordnung erfordet werden, verkehrt, vermöge diesem abgesetzt sey und seyn soll.

19. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll und mag, nach seinem Gutachten, Regimente und Bataillone Dragoner, Artillerie und Leichtere Infanterie einzusetzen, abgetrennt und verschieben von andern Regimenten oder Bataillonen, und daß solch Regimente oder Bataillone Dragoner, u. s. w. nach den verschiedenen andern Regimenten und Bataillonen, nach den Verordnungen des Lieut. Gouverneur gewählt werden sollen; Besondere jedoch, daß nichts hierin enthaltenes ausgelegt werden soll: die Errichtung von andern Compagnien, Artillerie, oder Truppen Dragoner, unabhängig von solch Regimenten oder Bataillonen, zu hindern; diese Compagnien müssen jedoch den Befehlen und Anordnungen welche der Lieut. Gouverneur von Zeit zu Zeit deswegen ausgehen mag, gemäß errichtet werden.

20. Und sey es ferner verordnet, daß solche Regimente oder Bataillone Dragoner, Artillerie oder Leichtere Infanterie, solch Verordnungen, Regeln und Einrichtungen hinsichtlich der Waffenübung und Beschäftigung, oder anderer Pflichten, unterworfen seyn sollen, als von Zeit zu Zeit vom Lieut. Gouverneur zu deren wirksamen Organisation für wirkliche Dienste ausgestellt werden mögen, abseits von andern Regimenten oder Bataillonen Miliz.

21. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein Miliz-Officier, der sich in Friedenszeit, vorzüglich der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle, oder irgend einer That der Insubordination in der Ausübung seiner Pflichten schuldig macht, auf Lebensführung, einer Strafe von nicht weniger als 5 Pfund noch mehr als 20 Pfund, nebst den Unkosten der Ueberführung, abgesetzt seyn soll; je nach dem Gutachten der Court vor welcher er verhöret wird.

22. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll und mag, nach seinem Gutachten, innerhalb den Schranken der verschiedenen Regimente und Bataillone Miliz-Compagnien zu formiren, welche von solch Regimenten oder Bataillonen unabhängig oder bescheiden aus unabhängig seyn mögen, d. h. gemäß solch Befehlen und Anordnungen als der Lieut. Gouverneur von Zeit zu Zeit deswegen ausgehen mag.

23. Und sey es ferner verordnet, daß irgend ein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, der in Friedenszeit sich vorzüglich weigert oder verachtlich gegen seinen Namen einschreiben zu lassen, (wie in dem 4ten Abschnitt dieser Acte vorgehoben) oder der sich vorzüglich der Nachlässigkeit oder des Ungehorsams gegen die Befehle, oder irgend einer That der Insubordination oder des Vergehens auf Parade, oder in der Ausübung von Milizpflichten, schuldig macht, auf Lebensführung, eine Geldstrafe von nicht weniger als einem Thaler noch mehr als 20 Thaler, nebst den Unkosten der Ueberführung, bezahlen, und auf Verfallung solcher Bezahlung, einer Gefangenschaft im District-Gefängnis von nicht weniger als drei Tagen noch mehr als einem Monat soll aufgesetzt seyn.

24. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Bataillon Miliz, vollkommen bevollmächtigt seyn soll, in Friedenszeit ein Kriegsgericht zu ver sammeln, bestehend aus nicht weniger als drei Officieren aus dem Regiment oder Bataillon unter seinem Befehl, von welchen wenigstens einer von dem Range eines Capitans seyn muß; dieses Gericht soll vollkommen bevollmächtigt und autorisiert seyn, Zeugnisse abzuheben, und alle Klagen zu untersuchen, welche gegen einen nichtbevollmächtigten Officier oder gemeinen Soldaten gebracht werden mögen, für Verbrechen oder Vernachlässigung von Pflicht den Vorkehrungen dieser Acte zu wider, und ein solch Urtheil darüber zu fällen als sie nach ihrer Ansicht für gerecht und vernünftig achten mögen; Besondere jedoch, daß solch Urtheil mit der hierin enthaltenen Verfügung einstimmig und davon autorisiert sey.

25. Und sey es ferner verordnet, daß der Oberste oder Officier in Befehl von irgend einem Regimente oder Bataillon, anordnen soll, daß den Capitane in Befehl von Compagnien unter seinem Commando, von der Zeit und Ort wann und weshalb solch Gericht gehalten werden soll, wenigstens drei Tage vor dessen Versammlung Nachricht gegeben werde.

26. Und sey es ferner verordnet, daß nachdem solche Nachricht erhalten, und wenigstens drei Tage vor der Versammlung von solchem Gericht, die Capitane oder andere Officiere in Befehl von Compagnien, an irgend einen nicht bevollmächtigten Officier oder gemeinen Soldaten, gegen welchen Klagen von Nicht-Bernachlässigung oder Vergehen solch vorgebracht werden, eine schriftliche Notiz sollen ergehen lassen, ihn erfordern solche Klagen zu beantworten; diese Notiz, unterschrieben von dem Capitane oder Officier in Befehl der Compagnie welcher er zugehört, mag in folgenden Worten bestehn: "Du A. B. wirst hierdurch verurteilt, vor dem Kriegsgericht, welches für das Verbrechen von Miliz-Verbrechen vom Regiment bestimmt ist, zu erscheinen, welches sich den Tag—um 10 Uhr Vormittag zu—versammeln wird, um eine Anklage (für dich nicht als ein Milizmann einschreiben zu lassen, für die Milizunterstützung nicht beizubehalten, oder für Insubordination, oder wie der Fall seyn mag) zu beantworten." Dagegen—Tag—E. D. Capitane oder Officier in Befehl der Compagnie, oder Regiment Miliz."

27. Und sey es ferner verordnet, daß kein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat, verurtheilt werde, oder der Verantwortung irgend einer gegen ihn vorgebrachten Klage ausgesetzt seyn soll, es sey denn, es kann zu der für ein solches Verbrechen bestimmten Zeit bewiesen werden, daß er, wie oben vorgehoben, wenigstens vier Tage vor der Versammlung des Gerichts, mit einer Notiz von den gegen ihn vorgebrachten Klagen bedient worden war.

28. Und sey es ferner verordnet, daß es für besagtes Gericht gesetzlich sein soll, die Errichtung von Jungen zu gebieten, u. d. h. in Betreff von irgend einer Klage welche vor sie (das Gericht) gebracht werden mag, auf Eid zu examinieren, und die als Jungen vorgeladenen Person, im Fall von Nicht-Erscheinung, wie in gemeinen Fällen von Verachtung (contempt) einzufangen.

29. Und sey es ferner verordnet, daß die Officiere welche besagtes Kriegs- und Untersuchungsgericht bilden, und vermöge dieser Acte versammelt sind, für einen jeden Tag welchen sie bei Geschäften in demselben als Glieder desselben zubringen, zu 5 Schilling, und der Gerichts-Anwalt für einen jeden Tag welchen er dabei zubringt zu 20 Schilling berechtigt seyn sollen; und alle bei solchem Gerichte zu erscheinen vorgeladenen Personen, sollen, eine jede 2 Schilling und 6 Pence den Tag für ihre Bewohnung erhalten.

30. Und sey es ferner verordnet, daß die Person, welche wie oben erwähnt, Verordnungen bedient, zu vier Cent für eine jede Meile welche sie notwendigerweise reist, um dieselben zu überbringen, berechtigt seyn soll; und daß für alle Strafzettel welche unter einer Barrant von besagtem Gerichte erhoben und eingetrieben werden, die Person welche dieselben hebt, zu den nämlichen Gebühren berechtigt seyn soll, als jezt an irgend einen Constabler für der gleichen Dienste bezahlt werden; Stets vorgesehn, daß besagtes Gericht Gewalt hat, anzustellen wen es notwendig achtet, seine Barrant oder andere Prozesse zu vollziehen.

31. Und sey es ferner verordnet, daß die Urtheile von besagtem Gericht, nachdem sie von dem Obersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Bataillon gebilligt worden, in Wirkung sollen gebracht werden, und die durch dieselben aufgestellten Strafzettel sollen auf eine von dem Präsident des Gerichts unterzeichneten Barrant hin, erhoben werden, auf die nämliche Weise wie Urtheile von irgend einem Kriegsgericht, der Strafe des Weisens oder Einweisung im Provinziale-Gefängnis aufgesetzt seyn soll.

32. Und sey es ferner verordnet, daß es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll und mag im Fall das Klagen gegen irgend einen Miliz-Officier eingebracht werden, oder Application für ein allgemeines Kriegsgericht gemacht wird, nach seinem Gutdünken, den Vorkehrungen dieser Acte gemäß, ein Untersuchungsgericht, bestehend wenigstens aus drei Feld-Officieren anzustellen, um solche Klagen zu untersuchen und einen Bericht darüber abzufassen.

33. Und sey es ferner verordnet, daß alle aus den Strafzeldern entnehmende Gelder, welche unter den Vorkehrungen dieser Acte erhoben und eingetrieben worden, von der Person welche dieselben einträgt, an den Obersten oder Officier in Befehl des Regiments oder Bataillon innerhalb welchem dasselbe aufgelegt worden war, sollen entrichtet werden, von welchem es an Ihrer Majestät Gen. Einnehmer, für den öffentlichen Gebrauch der Provinz, soll ausgerichtet werden, und alle Unkosten welche aus der Erhebung von irgend einem von dieser Acte autorisierten Kriegsgericht entstehen, sollen von und aus den Geldern dieser Provinz bestritten werden.

34. Und sey es ferner verordnet, daß die Obersten oder Officiere in Befehl von Regimenten oder Bataillonen, dem General-Adjutant, zwei Mal in jedem Jahr, d. h. an dem ersten Tag May und dem ersten Tag September, eine Angabe von der Anzahl und Namen der angeklagten Personen, den Urtheilen des Gerichts, und dem Betrag der gehobenen Strafzeldern, überreichen soll.

35. Und sey es ferner verordnet, daß in Friedenszeit und wenn irgend eine Klage gegen irgend einen Miliz-Officier für Ungehorsam gegen Befehle oder irgend eine That von Insubordination oder Vergehen als ein solches gemacht wird, es für den Lieut. Gouverneur gesetzlich sein soll und mag, nach seinem Gutdünken ein Kriegsgericht zu ver sammeln, (der Präsident von welchem mag ein Feld-Officier seyn) bestehend aus sieben oder mehreren Officieren von einem oder mehreren der innerhalb dem County oder District, welchem die angeklagte Partei zugehört, organisierten oder sinesolirten Regimenten Miliz, um die gegen einen solchen Officier gemachten Klagen zu untersuchen und Zeugen auf Eid so wohl für als gegen solche Klagen zu examinieren, und ein solch Urtheil zu fällen als nach ihrer Meinung gerecht und vernünftig und nicht unverträglich mit und den Vorkehrungen dieser Acte zu wider seyn mag; Stets vorgesehn, daß in der Anstellung des Gerichts-Anwalts, der Abnahme von Eiden und der Form des Verfahrens welche die besagten Kriegsgerichte zu beobachten haben, auf die hierin nachher enthaltene Constitution für die Ordnung von Kriegsgerichten in Fällen wo dieselben während einer Zeit von wirklichem Dienst der Miliz erfordert werden, Rücksicht genommen werden soll; Und ebenfalls vorgesehn, daß ein solch Urtheil nicht vollzogen werden soll ehe es die Billigung des Lieut. Gouverneurs erhalten hat.

36. Und sey es ferner verordnet, daß im Fall das irgend ein Miliz-Officier unter den Vorkehrungen dieser Acte zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, und die Bezahlung derselben versäumt, dieselbe durch den Verkauf seiner Güter, auf eine von dem Präsidenten des Kriegsgerichts unterschriebene Barrant hin, erhoben werden soll, auf die nämliche Weise wie nicht bevollmächtigten Officieren oder gemeinen Soldaten zuerkannt Strafzettel dieser Acte gemäß erhoben werden, und soll auf dieselbe Weise angewendet und Rechenschaft dafür gegeben werden, wie die letzt gemeldeten Strafzettel angewendet werden und Rechenschaft dafür gegeben wird.

37. Und sey es ferner verordnet, daß während der Zeit in welcher irgend ein Theil der Miliz unter und vermöge dieser Acte, für wirklichen Dienst einberufen seyn mag, dieselben und jeder derselben, so wohl Officiere als gemeine Soldaten, all den Regeln, Ordnungen, Leiden und Strafen irgend einer Acte oder Acten des Weisenden Parlaments, welche für die Bestrafung von Aufruhr, Desertion oder anderer Verbrechen in der Armee Ihrer Majestät des Königs, Ihrer Erben oder Thronfolger, in Kraft sind oder seyn mögen, aufgesetzt und unterworfen seyn sollen; Besondere jedoch, daß kein Officier nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat mit dem Tode bestraft werden soll, ausgenommen für Desertion zum Feind, oder für einen solchen Verbrechen, oder für die verachtliche Uebergriffe an den Feind von irgend einer Waffe, Besetzung des Feindes oder Wache, oder ein von der Regierung zu deren Dienst bewaffnet oder gebraucht Schiff, oder sonst dergleichen, daß kein nicht bevollmächtigter Officier oder gemeiner Soldat durch das Urtheil von irgend einem Kriegsgericht, der Strafe des Weisens oder Einweisung im Provinziale-Gefängnis aufgesetzt seyn soll.

38. Und sey es ferner verordnet, daß wenn die Miliz zum wirklichen Dienst aufgerufen worden, der Lieut. Gouverneur in allen Fällen wo ein General-Kriegsgericht erfordert wird, auf Application von dem Officier in Befehl

ntliche Anzeige.
wacher hiermit allen Dringenden
auf Meilen oder Wegstunden
achtet seines neuen effizienten
en noch nicht in Achtigkeit gebracht
es unschwer zwischen jetzt und
nd, zu thun, widrigenfalls wird er
dieselben dem Geist der Welt zu
übergeben.
Jacob E. Schreiber.
1841.
erzeichniß
genständen welche in dieser
ntlich:
schöner interessanter Lieder, wie
ilt, welche an die Democriten
ada, u. s. w.
Die sieben Himmels-Kugeln
besonders von Catholiken, geglaubt
egen Gewittereinschläge, wie auch
e Uebel zu seyn, wenn man es
B & C Bücher,
wanzig Cents das Stück.
ray's Englische Grammatik.
irtes Schreibpapier,
wanzig Cents das Sub.
rschlag
be des Taunshipp-Gesetzes
in
er Sprache.
Taunshipp-Gesetz in Deutsch
nnte, scheint Grund gewonnen
erfahrungen zu einschließen, besitz
mar zu 25 Cents per Copy
200 Subskribenten dafür erhalten
dies sich einschließen haben, so
nen Druck, auf gutem Papier,
auf unsere gewöhnliche Systeme
ben, und den Subskribenten in
Wohnungen abzuliefern werden
ed, sie werden es auch festlich
en, daß dies Gesetz nicht allein
sondern für alle Taunshipp in
um es wird daher erwartet, daß
in das für in Wechsel, Man
werden.
wir einige kurzgefaßte Auszüge
in diesem Gesetze, aus welchen
in was basirte bester—
erfassungen behalten werden
fähig sind an Taunshipp
ines in neuangeordneten Organ
zu seyn, ihre eigene Taunsh
sichen neuen Anordnungen verfa
nicht fähig sind, folgend zu
stere gewöhnt werden sollen, und
e n Pflichten von Taunshipp
de Strafzettel in die Hände
werden sollen u. s. w. u. i.
den mit welchem Hinderniß, eben
st von solch Effizienz hervorzubrin
regelmäßig, wie auch viele andere
Bürger interessieren.
De Benjamin Burkholder.
1841.
Morgenstern.
ingungen desselben.
ens-Dreie für diese Zeitung ist
Dieselben jedoch welche den
sechs Monaten bezahlet, erhalten
für fünf u. siebenzig Cents des Jah
erhalb dem Jahresende bezahlt wird
und zu zwanzig Cents gebracht.
sich in Unkosten ausgenommen.
die Zeitung durch die Post
Thaler fünf und siebenzig
er wird auf eine längere Zeit als
; und in diesem Fall muß immer
aus bezahlet werden.
ungen, u. s. w. Bezug auf den
amer Woffers eingekauft werden
des Jahres die Zeitung
Monate vorher bei dem
stände fertig.
ngen werden zu den gewöhnlich
den die uns jugendlich oder ein
sichere oder unrichtige Anweisung,
ichtung ertheilen sollen, werden
und wird darnach gerichtet.
ende Herren
Agentchaft für den "Morgenstern"
mächtigen dieselben hiermit, u.
in um Gung zu seyn
darüber zu quilliren.
im Oren Wied von
im unteren Wied von
ence, Erie Co., N. Y.
(W. M.) Bomanville, Lancaster
Newspapers in the Un-
favor us with their
particularly requested
[EX.] on the last
of every Paper they
we are taxed with a heavy
ry one.—Editor.